



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

vom 20.11.2015 zur Aufhebung der Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Fristveränderungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz vom 01.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013, S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3180 ff.), des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW 2013, hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Fristveränderungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz vom 01.03.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 20.11.2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h